

1. (weitere)

MARKT CADOLZBURG

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 a „Erweiterung Cadolzburg-Süd“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB)

Satzung

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 a „Erweiterung Cadolzburg-Süd“

Aufgrund der §§ 2, 8, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO); alle in der derzeit gültigen Fassung, erläßt der Markt Cadolzburg folgende

SATZUNG:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 6 a „Erweiterung Cadolzburg-Süd“ wird wie folgt geändert:

1. Bei Punkt 4.2. „Dächer“ erhält der Satz 1 folgende Fassung:

„Zulässig sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 44 – 53 ° (ausgenommen Garagen und Nebengebäude s.u.), sowie Pultdächer (ohne Neigungsfestsetzung).“

2. Bei Punkt 4.2. „Dächer“ erhält der Satz 9 folgende Fassung:

„Kniestöcke bei den Satteldächern (nicht Pultdächern) sind zulässig bis zu einer Höhe von max. 60 cm (Höhendifferenz von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fusspfette).“

§ 2

Die Änderung zum Bebauungsplan Nr. 6 a „Erweiterung Cadolzburg-Süd“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Cadolzburg 28.04.99
MARKT CADOLZBURG


Pierer
1. Bürgermeister

